

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der AfD

Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes - Aussetzung des Anpassungsverfahrens der Abgeordnetenbezüge gemäß § 26 des Thüringer Abgeordnetengesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Durch politische Entscheidungen wurden den Thüringer Bürgern in den zurückliegenden Monaten allerhand Lasten auferlegt: Die im Zusammenhang mit dem Coronavirus getroffenen Regierungsmaßnahmen hatten für zahllose Menschen Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit und entsprechende finanzielle Einbußen zur Folge. Für weite Teile des Thüringer Wirtschaftslebens bedeuteten diese Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung. Viele Branchen sahen sich in eine Krise geführt, die mit zum Teil beträchtlichen Schäden für betroffene Unternehmen und Selbständige einherging. Hinzu kommen seit Monaten anhaltende Preissteigerungen. Insbesondere die Preise für Kraft- und Brennstoffe sowie für Strom sind stark angewachsen und werden weiterhin anwachsen. Zugleich steigen die Preise bei anderen Warengruppen wie insbesondere bei Lebensmitteln kräftig an, was unter anderem auch eine direkte Folge energiepolitischer Entscheidungen (etwa der Einführung der CO₂-Steuer), der Coronamaßnahmen sowie jetzt des Krieges in der Ukraine ist.

Die Entwicklung führt nicht nur viele Familien und Bezieher geringer und mittlerer Einkommen an den Rand ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit, sondern betrifft alle Verbraucher und bremst die Konjunktur.

Zugleich steht gemäß den Regelungen des Thüringer Abgeordnetengesetzes (ThürAbgG) nunmehr die jährliche Erhöhung der Bezüge für die Mitglieder des Thüringer Landtags bevor.

Danach würden mit Wirkung vom 1. Januar 2022 die Grund- wie die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten (im Sinne der §§ 5 und 6 ThürAbgG) angepasst. Wie in den Jahren zuvor ergäbe sich hier eine Erhöhung entsprechend der Einkommens- und Preisentwicklung als Folge der Mindestlohnanpassungen und der Inflation.

So erhöhen sich die Einkünfte der Abgeordneten auf Kosten der Steuerzahler, während den Bürgern durch politische Entscheidungen allerhand Entbehrungen abverlangt werden. Der öffentlichen Situation angemessen dagegen wäre der Verzicht auf die Erhöhung der Abgeordneteneinkünfte in diesem Jahr. In einem solchen Verzicht käme zum Ausdruck,

dass jene, die den Bürgern Belastungen auferlegen auch bereit sind, selbst Opfer zu erbringen.

B. Lösung

Für das Jahr 2022 wird die automatische Diätenanpassung gemäß § 26 ThürAbgG ausgesetzt. Die Bezüge verbleiben auf dem Niveau des Jahres 2021 und belaufen sich im Einzelnen auf folgende Werte:

(1) Die Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 ThürAbgG beträgt 6.036,72 Euro.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürAbgG beträgt 1.359,43 Euro.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürAbgG beträgt 424,84 Euro.

(4) Die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ThürAbgG beträgt

bei einer Entfernung

| | | |
|------------|--------|----------------|
| von bis zu | 20 km | 254,90 Euro, |
| von bis zu | 40 km | 424,84 Euro, |
| von bis zu | 60 km | 552,28 Euro, |
| von bis zu | 80 km | 679,71 Euro, |
| von bis zu | 100 km | 807,16 Euro, |
| von bis zu | 120 km | 934,61 Euro |
| und ab | 120 km | 1.062,09 Euro. |

(5) Die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 ThürAbgG beträgt

bei einer Entfernung

| | | |
|------------|--------|--------------|
| von bis zu | 20 km | 409,79 Euro, |
| von bis zu | 40 km | 447,46 Euro, |
| von bis zu | 60 km | 475,74 Euro, |
| von bis zu | 80 km | 504,02 Euro, |
| von bis zu | 100 km | 532,24 Euro, |
| von bis zu | 120 km | 560,52 Euro |
| und ab | 120 km | 588,75 Euro. |

C. Alternativen

Beibehaltung der Rechtslage, mit entsprechenden Mehrausgaben im Landeshaushalt und dem politischen Signal, dass die Bürger politisch verursachte Einbußen hinnehmen müssen, Landtagsabgeordnete aber "automatisch" auch im Jahr 2022 mehr Geld erhalten

D. Kosten

Die Aussetzung der Diätenerhöhung für ein Jahr bedeutet eine Entlastung der Landesfinanzen.

Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes - Aussetzung des Anpassungsverfahrens der Abgeordnetenbezüge gemäß § 26 des Thüringer Abgeordnetengesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem § 26 des Thüringer Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121), das zuletzt durch Gesetz vom 2. November 2021 (GVBl. S. 545) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Eine Anpassung der Grundentschädigung und der Aufwandsentschädigungen gemäß Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 3 findet für das Jahr 2022 nicht statt."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1

Artikel 1 regelt, dass die aufgrund § 26 ThürAbgG jährlich erfolgende "automatische" Erhöhung der Abgeordnetenbezüge im Jahr 2022 unterbleibt.

Vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaftlichen und sozialen Lage in Thüringen, die den Menschen gerade auch in finanzieller Hinsicht erhebliche Entbehrenungen abverlangt, verzichten die Abgeordneten des Thüringer Landtags auf eine Erhöhung der Bezüge und bringen ihre Solidarität mit den Bürgern darin zum Ausdruck, dass sie ihre Bezüge und Entschädigungen auf dem derzeitigen Niveau des Jahres 2021 belassen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion:

Braga